

# Bundesgesetzblatt <sup>501</sup>

Teil II

Z 1998 A

1987

Ausgegeben zu Bonn am 4. September 1987

Nr. 22

Tag	Inhalt	Seite
24. 8. 87	Siebente Verordnung zur Änderung der Neufassung 1977 der Anlagen A und B zum Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) (7. ADR-Änderungsverordnung) .....	502
24. 8. 87	Achtzehnte Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (18. ADR-Ausnahmeverordnung – 18. ADR-AusnV) .....	503
12. 8. 87	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und Seiner Majestät Regierung von Nepal über Finanzielle Zusammenarbeit .....	518
18. 8. 87	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien über Finanzielle Zusammenarbeit .....	520
18. 8. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die internationale Anerkennung von Rechten an Luftfahrzeugen .....	522
18. 8. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten .....	522
18. 8. 87	Bekanntmachung über die Weiteranwendung des deutsch-britischen Abkommens über den Rechtsverkehr im Verhältnis zu St. Vincent und die Grenadinen .....	523
21. 8. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969 .....	523
24. 8. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden .....	524

*Die Anlage zur Siebenten Verordnung zur Änderung der Neufassung 1977 der Anlagen A und B zum Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung kostenlos übersandt.*

**Siebente Verordnung  
zur Änderung der Neufassung 1977 der Anlagen A und B  
zum Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung  
gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)  
(7. ADR-Änderungsverordnung)**

**Vom 24. August 1987**

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 18. August 1969 zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße – ADR – (BGBl. 1969 II S. 1489) wird verordnet:

**§ 1**

Die in Genf am 16. bis 20. Mai und 24. bis 28. Oktober 1983 beschlossenen Änderungen der Anlagen A und B zum ADR in der Fassung der ADR-Neufassungsverordnung vom 4. November 1977 (BGBl. II S. 1190), zuletzt geändert durch die 6. ADR-Änderungsverordnung vom 22. Dezember 1983 (BGBl. II S. 827), werden hiermit in Kraft gesetzt. Die Änderungen werden als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht. \*)

**§ 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 Satz 2 des in der Eingangsformel genannten Gesetzes auch im Land Berlin.

**§ 3**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die in § 1 genannten Änderungen sind gemäß Artikel 14 § 3 des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) am 1. Mai 1985 in Kraft getreten.

Bonn, den 24. August 1987

Der Bundesminister für Verkehr  
In Vertretung  
Dr. Knittel

---

\*) Die Anlage wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung kostenlos übersandt.

**Achtzehnte Verordnung  
über Ausnahmen von den Vorschriften der Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen  
über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße  
(18. ADR-Ausnahmeverordnung – 18. ADR-AusnV)**

**Vom 24. August 1987**

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 18. August 1969 zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße – ADR – (BGBl. 1969 II S. 1489) wird verordnet:

§ 1

(1) Die auf Grund der ADR-Randnummern 2010 und 10 602 getroffenen Vereinbarungen Nr. 217 bis 240 über Abweichungen von den Vorschriften der Anlagen A und B zum ADR in der Fassung der ADR-Neufassungsverordnung vom 4. November 1977 (BGBl. II S. 1190), zuletzt geändert durch die 7. ADR-Änderungsverordnung vom 24. August 1987 (BGBl. II S. 502), werden hiermit in Kraft gesetzt. Die Vereinbarungen werden als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(2) Die Vereinbarungen Nr. 222, 230 und 239 gelten nicht für die innerstaatliche Beförderung.

§ 2

(1) Zu den Vereinbarungen Nr. 46, 78, 138, 196, 204, 205, 213 und 216 über Abweichungen von den Vorschriften der Anlagen A und B zum ADR sind Änderungen vereinbart worden. Diese Änderungen werden hiermit in Kraft gesetzt. Sie werden als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(2) Die Vereinbarungen Nr. 51, 55, 70, 72, 80, 85, 91, 102, 103, 104, 106, 107, 109, 113, 115, 120, 121, 124, 133, 135, 144, 158, 164, 172, 173, 183, 186, 190, 211 und 212 treten außer Kraft.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 des in der Eingangsformel genannten Gesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 24. August 1987

Der Bundesminister für Verkehr  
In Vertretung  
Dr. Knittel

**Vereinbarung Nr. 217**

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2301 a Absatz 1 der Anlage A des ADR unterliegen alkoholische Getränke (wässrige Lösungen von Äthylalkohol) der Klasse 3, Ziffer 31 c), in Verpackungen mit einem Fassungsraum bis höchstens 250 Liter nicht den Beförderungsvorschriften des ADR.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 217)“.

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien, der Deutschen Demokratischen Republik, Finnland, Frankreich, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Polen, Portugal, Schweden, der Schweiz, Spanien sowie dem Vereinigten Königreich bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1988.

**Vereinbarung Nr. 218**

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2550 und 2551 der Anlage A des ADR darf Peressigsäure, stabilisiert, mit

höchstens 40 % Peressigsäure,  
höchstens 6 % Wasserstoffperoxid,  
5 bis 20 % Wasser,  
35 bis 75 % Essigsäure,  
höchstens 1 % Schwefelsäure  
und einem Stabilisator

als Stoff der Klasse 5.2, Ziffer 35, im internationalen Straßenverkehr unter folgenden Bedingungen befördert werden:

**1. Verpackung**

- 1.1 Der Stoff ist in Mengen bis zu höchstens 25 kg in Kombinationsverpackungen (Kunststoff) des Typs 6HG2 – Kunststoffgefäße mit einer Schutzverpackung aus Pappe in Kistenform – des vom 1. Mai 1985 an gültigen Anhangs A.5 zum ADR zu verpacken.
- 1.2 Die Kunststoffgefäße müssen mit einem plombierfähigen Spezialverschluß aus geeignetem Kunststoff versehen sein, der oben eine Öffnung aufweist, die den Ausgleich zwischen dem inneren und dem atmosphärischen Druck gestattet und unter allen Umständen – auch bei einer Ausdehnung der Flüssigkeit infolge Erwärmung – das Austreten von Flüssigkeit verhindert, ohne daß Verunreinigungen in das Gefäß gelangen können.
- 1.3 Die Kombinationsverpackungen müssen mit einem Sonnenschutz versehen sein.

**2. Baumusterprüfung**

- 2.1 Die Eignung der Verpackung muß durch eine Baumusterprüfung bei einer im Versandland behördlich anerkannten Prüf-anstalt/Prüfstelle gemäß den Vorschriften des Anhangs A.5 zum ADR nachgewiesen sein.
- 2.2 Es sind die Bedingungen für Stoffe der Verpackungsgruppe I anzuwenden.
- 2.3 Die Fallprüfung ist mit 5 Prüfmustern je Bauart durchzuführen.

Je ein Fallversuch ist wie folgt vorzuschreiben:

- 1. Fallversuch: flach auf den Boden;
- 2. Fallversuch: flach auf den Oberteil;
- 3. Fallversuch: flach auf eine Längsseite;
- 4. Fallversuch: flach auf eine Querseite;
- 5. Fallversuch: auf eine Ecke.

**3. Zulassung und Kennzeichnung**

- 3.1 Die Bauart der Verpackung muß gemäß den vorgenannten Vorschriften zugelassen sein.
- 3.2 Jede auf Grund der zugelassenen Bauart hergestellte Verpackung muß gemäß den vorgenannten Vorschriften gekennzeichnet sein.

**4. Prüfung der thermischen Stabilität**

Die Stoffe müssen eine thermische Stabilität bei 50 °C (SADT von mindestens 55 °C) durch eine Prüfung nach Kapitel 11.9 der UN-Empfehlungen (in der Ausgabe ST/SG/AG. 10/1/Rev. 3) nachgewiesen haben.

**5. Sonstige Vorschriften**

- 5.1 Jedes Versandstück ist zusätzlich mit einem Gefahrezettel nach Muster 8 des Anhangs A.9 des ADR zu kennzeichnen.
- 5.2 Die sonstigen für Stoffe der Rn. 2551, Ziffer 35, geltenden Vorschriften des ADR sind entsprechend anzuwenden.
- 5.3 Die Beförderung der Versandstücke ist nur in gedeckten oder bedeckten Fahrzeugen zugelassen.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 218)“.

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Österreich, Polen, der Schweiz, Spanien sowie dem Vereinigten Königreich bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.

**Vereinbarung Nr. 219**

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 41 111 (3) in Verbindung mit Rn. 10 121 der Anlage B des ADR dürfen schäumbare Polystyrole der Klasse 4.1, Rn. 2401, Ziffer 12, der Anlage A unter nachfolgenden Bedingungen in Tankfahrzeugen befördert werden:

**1. Bau und Ausrüstung der Tanks**

Die Tanks müssen den Vorschriften des allgemeinen Teils des Anhangs B.1a der Anlage B zum ADR entsprechen und für einen Betriebsdruck von mindestens 0,2 MPa (2 bar) gebaut sein.

**2. Sonstige Vorschriften**

- 2.1 Befüllung, Transport und Entleerung sind unter Stickstoffüberlagerung durchzuführen.
- 2.2 Nach dem Beladen ist in die Tanks Stickstoff bis zu einem Höchstdruck von 30 kPa (0,3 bar) aufzugeben. Die Inertgasüberlagerung muß bis zur Entladung vorhanden sein, wobei der Restsauerstoffgehalt bis zur Entladung weniger als 3 Vol-% betragen muß.
- 2.3 Die sonstigen für Stoffe der Rn. 2401, Ziffer 12, geltenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden.

**3. Übergangsvorschriften**

- 3.1 Tankfahrzeuge, die vor dem Inkrafttreten dieser Regelung nach den Vorschriften des allgemeinen Teils des Anhangs B.1a zur Anlage B des ADR in der bis zum 30. April 1985 gültigen Fassung gebaut und in den Verkehr gebracht wurden, dürfen bis zum 31. Dezember 1994 weiterverwendet werden.
- 3.2 Tankfahrzeuge, die vor dem Inkrafttreten dieser Regelung gebaut und in den Verkehr gebracht wurden und die den Vorschriften in Nummer 3.1 nicht entsprechen, dürfen bis zum 31. Dezember 1987 weiterverwendet werden, wenn die

Tanks mit einem Prüfdruck von mindestens 200 kpa (2 bar) erstmals vor Inbetriebnahme und wiederkehrend geprüft sind.

3.3 Abweichend von Rn. 10 315 dürfen bis zum 31. Dezember 1986 noch Fahrzeugführer eingesetzt werden, die nicht im Besitz einer gültigen Bescheinigung nach Rn. 10 315 sind.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 10 602 des ADR (D 219)“.

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich sowie Österreich bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.

### Vereinbarung Nr. 220

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2550 und 2551 der Anlage A des ADR darf

Diperoxydodecandisäure mit

- höchstens 13 % Diperoxydodecandisäure,
- mindestens 78 % Natriumsulfat,
- mindestens 4 % Magnesiumsulfat und
- mindestens 3 % Wasser

als Stoff der Klasse 5.2 im internationalen Straßenverkehr unter folgenden Bedingungen befördert werden:

#### 1. Verpackung

Der Stoff ist in zusammengesetzte Verpackungen zu verpacken.

1.1 Innenverpackungen mit einem höchstzulässigen Füllgewicht je Innenverpackung:

- Gefäße aus geeignetem Kunststoff (30 kg),
- Säcke aus geeignetem Kunststoff (50 kg),
- Kisten aus geeignetem Kunststoff (10 kg).

1.2 Außenverpackungen

- Kisten aus Naturholz (Typ 4C1),
- Kisten aus Sperrholz (Typ 4D),
- Kisten aus Holzfaserverwerkstoffen (Typ 4F),
- Kisten aus Pappe (Typ 4G),
- Fässer aus Sperrholz (Typ 1D) und
- Fässer aus Pappe (Typ 1G).

Die Codierung entspricht den Vorschriften der Rn. 3514 des Anhangs A.5 zur Anlage A des ADR.

#### 2. Baumusterprüfung

Die Eignung der Verpackungen (mit Innenverpackungen) muß durch eine Baumusterprüfung nach den Vorschriften des Anhangs A.5 zur Anlage A des ADR bei einer im Versandland behördlich anerkannten Prüfanstalt/Prüfstelle nachgewiesen sein. Es sind die Bedingungen für Stoffe der Verpackungsgruppe II anzuwenden.

#### 3. Zulassung und Kennzeichnung

3.1 Die Bauart der Außenverpackung mit Innenverpackung(en) muß gemäß Anhang A.5 zugelassen sein.

3.2 Jede auf Grund der zugelassenen Bauart hergestellte (Außen-)Verpackung muß nach den vorgenannten Vorschriften gekennzeichnet sein.

#### 4. Sonstige Vorschriften

4.1 Ein Versandstück darf nicht mehr als 50 kg des Stoffes enthalten.

4.2 Die übrigen für organische Peroxide der Gruppe A der Klasse 5.2 geltenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden.

### 5. Angaben im Beförderungspapier

Im Beförderungspapier ist unter den vorgeschriebenen Angaben folgende Bezeichnung des Gutes aufzunehmen:

„Diperoxydodecandisäure, höchstens 13 %, Klasse 5.2, ADR.“

Außerdem hat der Absender im Beförderungspapier zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 220)“.

(2) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Luxemburg, Österreich, der Schweiz, Spanien sowie dem Vereinigten Königreich bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.

### Vereinbarung Nr. 221

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2550 und 2551 der Anlage A des ADR darf Diperoxydodecandisäure, höchstens 42 % mit mindestens 56 % Natriumsulfat (DPDDA, 42 %), als Stoff der Klasse 5.2 der Anlage A des ADR unter folgenden Bedingungen im Straßenverkehr befördert werden:

#### 1. Verpackung

1.1 Zusammengesetzte Verpackungen

1.1.1 Zulässige Innenverpackungen mit einem höchstzulässigen Füllgewicht je Innenverpackung:

- Beutel aus Kunststoffgewebe oder Kunststoffolie (5 kg),
- Dosen, Faltschachteln oder Kisten aus Kunststoff (10 kg),
- Gefäße (z. B. Flaschen) aus Kunststoff (30 kg),
- Säcke aus Kunststoffgewebe oder Kunststoffolie (50 kg).

1.1.2 Zulässige Außenverpackungen

- Kisten aus Naturholz (Typ 4C1 oder 4C2),
- Kisten aus Sperrholz (Typ 4D),
- Kisten aus Holzfaserverwerkstoff (Typ 4F),
- Kisten aus Pappe (Typ 4G),
- Fässer aus Sperrholz (Typ 1D),
- Fässer aus Pappe (Typ 1G).

1.2 Kombinationsverpackungen (Kunststoff) mit Innengefäßen aus Kunststoff und

- einer faßförmigen Schutzverpackung aus Sperrholz (Typ 6HD1),
- einer faßförmigen Schutzverpackung aus Pappe (Typ 6HG1) oder
- einer Schutzverpackung aus Pappe in Kistenform (Typ 6HG2).

#### 2. Baumusterprüfung

Die Eignung der Verpackungen (mit Innenverpackung) muß durch eine Baumusterprüfung nach den Vorschriften des Anhangs A.5 zur Anlage A des ADR bei einer im Versandland behördlich anerkannten Prüfanstalt/Prüfstelle nachgewiesen sein. Es sind die Bestimmungen für Stoffe der Verpackungsgruppe II anzuwenden.

#### 3. Zulassung und Kennzeichnung

3.1 Die Bauart der Außenverpackung gem. Ziffer 1.1.2 und der Verpackungen gem. Ziffer 1.2 muß nach den Vorschriften des Anhangs A.5 zur Anlage A des ADR zugelassen sein.

3.2 Jede auf Grund der zugelassenen Bauart hergestellte (Außen-)Verpackung muß nach den Vorschriften des Anhangs A.5 gekennzeichnet sein.

#### 4. Sonstige Vorschriften

4.1 Ein Versandstück darf nicht mehr als 50 kg des Stoffes enthalten.

- 4.2 Die höchstzulässige Beförderungstemperatur im Sinne von Rn. 52 105 der Anlage B zum ADR beträgt + 40 °C. Sie darf nicht überschritten werden.
- 4.3 In einer Beförderungseinheit dürfen entsprechend der Rn. 52 401 der Anlage A zum ADR nicht mehr als 10 000 kg befördert werden.
- 4.4 Die Grenzmenge im Sinne von Rn. 52 321 der Anlage B zum ADR beträgt 2 000 kg.
- 4.5 Jedes Versandstück ist mit zwei Zetteln nach Muster 5 des Anhangs A.9 zur Anlage A des ADR zu versehen.
- 4.6 Die übrigen für organische Peroxide der Gruppe E der Klasse 5.2 geltenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 221)“.

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Luxemburg, Österreich, der Schweiz sowie dem Vereinigten Königreich bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.

### Vereinbarung Nr. 222

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2550, 2551 und 2557 der Anlage A des ADR darf

#### I. Peressigsäure mit

- höchstens 16 % Peressigsäure,
  - höchstens 24 % Wasserstoffperoxid,
  - mindestens 39 % Wasser,
  - mindestens 15 % Essigsäure,
  - mindestens 0,05 % Stabilisator,
  - Schwefelsäure 0 bis 1 % und
  - Tensid 0 bis 0,3 %
- und

#### II. Peressigsäure mit

- höchstens 10 % Peressigsäure,
- höchstens 30 % Wasserstoffperoxid,
- höchstens 10 % Essigsäure,
- mindestens 50 % Wasser,
- Schwefelsäure 0 bis 1 % und
- mindestens 0,05 % Stabilisator

als Stoff der Klasse 5.2, Ziffer 35, im internationalen Straßenverkehr unter folgenden Bedingungen befördert werden:

#### 1. Verpackung

- 1.1 – Kombinationsverpackungen (Kunststoff) der Typen 6HG2 und 6HA1 gemäß Rn. 3537;
- Fässer aus Stahl mit einer Innenauskleidung aus geeignetem Kunststoff des Typs 1A1 gemäß Rn. 3520;
  - zusammengesetzte Verpackungen nach Rn. 3538 mit Dosen, Kisten oder Gefäßen aus geeignetem Kunststoff als Innenverpackungen und Kisten aus Holz (Typen 4C1, 4C2, 4D, 4F), aus Pappe (Typ 4G) oder aus Stahl (Typen 4A1, 4A2) als Außenverpackungen. Die höchstzulässigen Füllgewichte der Innenverpackungen ergeben sich aus Rn. 3538.
- 1.2 Innen- und Außenverpackung müssen entsprechend der Rn. 2557 ausgerüstet sein.
- 1.3 Ein Versandstück darf für die unter I. genannten Stoffe nicht mehr als 25 kg und für die unter II. genannten Stoffe nicht mehr als 50 kg des jeweiligen Stoffes enthalten.

#### 2. Baumusterprüfung

Die Eignung der Verpackungen (mit Innenverpackungen) muß durch eine Baumusterprüfung nach den Vorschriften

des Anhangs A.5 zur Anlage A des ADR bei einer im Versandland behördlich anerkannten Prüfanstalt/Prüfstelle nachgewiesen sein. Es sind die Bedingungen für Stoffe der Verpackungsgruppe I anzuwenden.

#### 3. Zulassung und Kennzeichnung

- 3.1 Die Bauart der Verpackungen muß gemäß Anhang A.5 zugelassen sein.
- 3.2 Jede auf Grund der zugelassenen Bauart hergestellte (Außen-)Verpackung muß nach den vorgenannten Vorschriften gekennzeichnet sein.

#### 4. Sonstige Vorschriften

- 4.1 Die sonstigen für Stoffe der Rn. 2551, Ziffer 35, geltenden Vorschriften des ADR sind entsprechend anzuwenden.
- 4.2 Die Stoffe müssen bei 50 °C in der zum Transport eingesetzten Verpackung beständig sein.

#### 5. Angaben im Beförderungspapier

Im Beförderungspapier ist zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben folgende Bezeichnung des Gutes aufzunehmen: „Peressigsäure, 5.2, ADR.“

Außerdem hat der Absender im Beförderungspapier zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 222)“.

(2) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Schweden bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.

### Vereinbarung Nr. 223

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2550, 2551 und 2557 der Anlage A des ADR dürfen

#### I. Peressigsäure mit

- höchstens 16 % Peressigsäure,
  - höchstens 24 % Wasserstoffperoxid,
  - mindestens 39 % Wasser,
  - mindestens 15 % Essigsäure,
  - mindestens 0,05 % Stabilisator,
  - Schwefelsäure 0 bis 1 % und
  - Tensid 0 bis 0,3 %
- und

#### II. Peressigsäure mit

- höchstens 10 % Peressigsäure,
- höchstens 30 % Wasserstoffperoxid,
- höchstens 10 % Essigsäure,
- mindestens 50 % Wasser,
- Schwefelsäure 0 bis 1 % und
- mindestens 0,05 % Stabilisator

als Stoffe der Klasse 5.2, Ziffer 35, im internationalen Straßenverkehr unter folgenden Bedingungen befördert werden:

#### 1. Verpackungen

Es sind zu verwenden:

- Kombinationsverpackungen (Kunststoff) der Kodierung 6HA1 mit einem höchstzulässigen Fassungsraum von 220 Litern.
- Kombinationsverpackungen (Kunststoff) der Kodierung 6HG1 mit einem höchstzulässigen Fassungsraum von 220 Litern.
- Kombinationsverpackungen (Kunststoff) der Kodierung 6HG2 mit einem höchstzulässigen Fassungsraum von 60 Litern.
- Kombinationsverpackungen (Kunststoff) mit einem Innengefäß aus geeignetem Kunststoff und einer Außenverpak-

kung aus Kunststoff in Kistenform mit einem höchstzulässigen Fassungsraum von 60 Litern; für diese wird hiermit die Kodierung 6HH2 festgelegt. Für die Innengefäße gelten die Bestimmungen der Rn. 3526 Buchstaben a) bis c) und e) bis g) sinngemäß. Für die Außenverpackungen gelten die Bestimmungen der Rn. 3531 für Kisten der Kodierung 4H2.

- Zusammengesetzte Verpackungen mit Gefäßen aus geeignetem Kunststoff als Innenverpackungen und Kisten aus Stahl der Kodierung 4A1 oder 4A2, Kisten aus Holz der Kodierung 4C1, 4C2, 4D oder 4F oder Kisten aus Pappe der Kodierung 4G als Außenverpackung. Die höchstzulässigen Füllgewichte der Innenverpackung ergeben sich aus Rn. 3583. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 50 kg.
- Kanister aus Kunststoff der Kodierung 3H1 mit einem höchstzulässigen Fassungsraum von 60 Litern.
- Fässer aus Stahl mit einer Innenauskleidung aus geeignetem Kunststoff der Kodierung 1A1 mit einem höchstzulässigen Fassungsraum von 220 Litern.
- Fässer aus Kunststoff der Kodierung 1H1 mit einem höchstzulässigen Fassungsraum von 220 Litern.

## 2. Spezialverschluß

Die Verpackungen [Innenverpackungen sowie gasdichte (Außen-)Verpackungen] müssen entsprechend Rn. 3557 ausgerüstet sein.

## 3. Bauartprüfung

Die Verpackungen mit oder ohne Innenverpackungen müssen einer Bauartprüfung nach Anhang A.5 mit Erfolg unterzogen worden sein. Es sind die Bedingungen für Stoffe der Verpackungsgruppe I anzuwenden. Dabei sind die Bestimmungen der Rn. 3551 Abs. 5 bei allen Verpackungsbauarten nach Ziffer 1. anzuwenden. Diese Prüfungen sind mit Originalfüllgut durchzuführen. Verpackungen, für die in Ziffer 1. die Kodierung 6HH2 festgelegt wurde, sind wie Verpackungen der Kodierung 6HG2 zu prüfen.

## 4. Zulassung und Kennzeichnung

- 4.1 Die Bauart der Verpackungen muß gemäß Anhang A.5 zugelassen sein.
- 4.2 Jede auf Grund der zugelassenen Bauart hergestellte (Außen-)Verpackung muß die vorgeschriebene Kennzeichnung tragen.

## 5. Sonstige Vorschriften

- 5.1 Die Stoffe müssen bei 50 °C in der zum Transport eingesetzten Verpackung beständig sein.
- 5.2 Die (Innen-)Verpackungen dürfen nur bis zu höchstens 93 % ihres Fassungsraums gefüllt sein.
- 5.3 Die sonstigen für Stoffe der Rn. 2551, Ziffer 35, geltenden Vorschriften des ADR sind entsprechend anzuwenden.

## 6. Angaben im Beförderungspapier

Im Beförderungspapier ist zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben folgende Bezeichnung des Gutes aufzunehmen: „Peressigsäure, 5.2, ADR.“

Außerdem hat der Absender im Beförderungspapier zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 223)“.

(2) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Österreich, Polen sowie der Schweiz bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.

## Vereinbarung Nr. 224

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2470, 2471, 2474 und 2479 der Anlage A des ADR dürfen

- Natriumhydrid,
  - Natriumhydrid mit mehr als 50 % bis zu höchstens 80 %, in Paraffinöl suspendiert, und
  - Natriumhydrid bis zu 50 %, in Paraffinöl suspendiert,
- als Stoffe der Klasse 4.3 im internationalen Straßenverkehr unter folgenden Bedingungen befördert werden.

### 1. Verpackung

#### 1.1 Natriumhydrid

- 1.1.1 Der Stoff ist in luftdicht zu verschließende Fässer aus Stahl mit abnehmbarem Deckel (Typ 1A2) mit einem Fassungsraum von höchstens 50 Liter zu verpacken.
- 1.1.2 Die Fässer müssen mit einem Einfüll- und Entlüftungsstutzen versehen sein. Der in den Gefäßen nach der Füllung verbleibende Lerraum muß mit Stickstoff ausgefüllt sein.

#### 1.2 Natriumhydrid zu mehr als 50 % bis zu höchstens 80 %, in Paraffinöl suspendiert

- 1.2.1 Der Stoff ist in zusammengesetzte Verpackungen zu verpacken.

##### 1.2.1.1 Innenverpackung

Der Stoff ist in Mengen bis zu höchstens 25 kg in Säcke aus geeignetem Kunststoff zu verpacken.

##### 1.2.1.2 Außenverpackung

Bis zu 2 solcher Säcke sind in Fässer aus Stahl mit abnehmbarem Deckel (Typ 1A2) mit einem Fassungsraum von höchstens 100 Liter einzusetzen.

##### 1.2.2.1 Innenverpackung

Der Stoff darf auch in Mengen bis zu 5 kg in Beutel aus geeignetem Kunststoff verpackt werden.

##### 1.2.2.2 Außenverpackung

Die Beutel sind paarweise in eine Kunststoffolie einzuschweißen und in Fässer aus Stahl mit abnehmbarem Deckel (Typ 1A2) mit einem Fassungsraum von höchstens 140 Liter einzusetzen.

#### 1.3 Natriumhydrid zu höchstens 50 %, in Paraffinöl suspendiert

- 1.3.1 Der Stoff ist in zusammengesetzte Verpackungen zu verpacken.

##### 1.3.1.1 Innenverpackung

Der Stoff ist in Mengen bis zu höchstens 20 kg in Säcke aus geeignetem Kunststoff zu verpacken.

##### 1.3.1.2 Außenverpackung

Bis zu 5 solcher Säcke sind in Fässer aus Stahl mit abnehmbarem Deckel (Typ 1A2 der unter Ziffer 1.5 genannten Vorschriften) mit einem Fassungsraum von höchstens 200 Liter einzusetzen.

#### 1.4 Verschuß der Fässer

Die Fässer gem. Ziffern 1.2.1.2, 1.2.2.2 und 1.3.1.2 sind mit einem Spannringsverschluß zu verschließen, der verschraubt und mit Dichtschnur so abgedichtet sein muß, daß weder Feuchtigkeit eindringen noch vom Inhalt etwas nach außen gelangen kann.

#### 1.5 Baumusterprüfung

Die Eignung der Verpackung gem. Ziffer 1.1.1 sowie der unter Ziffern 1.2 und 1.3 genannten zusammengesetzten Verpackungen muß durch eine Baumusterprüfung nach

Anhang A.5 – Allgemeine Verpackungsvorschriften, Verpackungsart, Anforderungen an die Verpackungen und Vorschriften über die Prüfung der Verpackungen – zur Anlage A des ADR bei einer im Versandland behördlich anerkannten Prüfanstalt/Prüfstelle nachgewiesen sein. Es sind die Bedingungen für Stoffe der Verpackungsgruppe I anzuwenden.

## 1.6 Zulassung und Kennzeichnung

- 1.6.1 Die Bauart der Verpackung/Außenverpackung muß nach den vorgenannten Vorschriften zugelassen sein.
- 1.6.2 Jede auf Grund der zugelassenen Bauart hergestellte Verpackung/Außenverpackung muß nach den vorgenannten Vorschriften gekennzeichnet sein.

## 2. Sonstige Vorschriften

- 2.1 Die für Stoffe der Rn. 2471, Ziffer 2 b), geltenden Vorschriften des ADR sind entsprechend anzuwenden.
- 2.2 Ein Zusammenpacken ist nicht gestattet.

## 3. Angaben im Beförderungspapier

Im Beförderungspapier ist zu den sonst vorgeschriebenen Angaben folgende Bezeichnung des Gutes aufzunehmen:

1. Natriumhydrid,
  2. Natriumhydrid mit mehr als 50 % bis zu höchstens 80 %, in Paraffinöl suspendiert, und
  3. Natriumhydrid bis zu 50 %, in Paraffinöl suspendiert;
- 4.3, ADR.“

Außerdem hat der Absender im Beförderungspapier zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 224)“.

(2) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich, Österreich sowie der Schweiz bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.

### Vereinbarung Nr. 225

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2550, 2551 und 212 510 des ADR dürfen Dicumylperoxid mit einem Peroxidgehalt von nicht mehr als 95 % der Klasse 5.2, Ziffer 16), und Dicumylperoxid mit einem Peroxidgehalt von mehr als 95 % als Stoff der Klasse 5.2 unter folgenden Bedingungen in Tankcontainern befördert werden:

#### 1. Bau, Ausrüstung und Zulassung der Tankcontainer

- 1.1 Für die Tankcontainer ist als Werkstoff rostfreier Stahl 304 zu verwenden.
- 1.2 Der Berechnungsdruck beträgt 4 bar (Überdruck).
- 1.3 Der Prüfdruck beträgt 4 bar (Überdruck).
- 1.4 Der Fassungsraum der Tankcontainer beträgt 1740 Liter.
- 1.5 Die Tankcontainer sind mit einer Lüftungseinrichtung zu versehen, die aus einer Flammenrückschlagsicherung in Serie mit einem Sicherheitsventil besteht, das sich bei einem Überdruck von mindestens 0,35 bar und höchstens 0,70 bar selbsttätig öffnet; der effektive Durchmesser dieses Ventils muß  $\frac{1}{2}$  Zoll betragen.
- 1.6 Der Tankcontainer muß mit einem Deckel versehen sein, der sich selbsttätig bei einem Überdruck von mindestens 0,70 bar und höchstens 1,05 bar öffnet. Der Durchmesser der von diesem Deckel abgedeckten Öffnung muß mindestens 65 % des Tankdurchmessers betragen.
- 1.7 Alle Öffnungen müssen sich im Tankdeckel befinden.

1.8 Alle Vorrichtungen im Tankdeckel müssen von einem Schutzrahmen vollständig umgeben und aus einem Material hergestellt sein, das auf Dicumylperoxid keine katalytische Wirkung ausüben kann.

1.9 Die Tankcontainer dürfen mit einer Heizspirale versehen sein. Eine Sicherheitseinrichtung muß die Benutzung der Spirale verhindern, solange der Deckel geschlossen ist.

1.10 Die Tankcontainer müssen einem Baumuster entsprechen, das gemäß Rn. 212 140 des Anhangs B.1b zur Anlage B des ADR von der für die Zulassung zuständigen Behörde einer der Unterzeichnerstaaten dieser Vereinbarung zugelassen wurde. Als sichtbares Zeichen dieser Zulassung muß die Zulassungsnummer aus dem Tankschild gemäß Rn. 212 160 des Anhangs B.1b ersichtlich sein.

## 2. Fassungsraum

Die Tankcontainer dürfen nur bis zu höchstens 80 % ihres Fassungsraums mit Dicumylperoxid gefüllt sein. Während der Beförderung muß sich das Dicumylperoxid in festem Aggregatzustand befinden.

## 3. Beförderungsart

Die Beförderungen sind in geschlossener Ladung in ISO-Containern durchzuführen.

## 4. Sonstige Vorschriften

Alle sonstigen Vorschriften des ADR über die Tankcontainer und die Beförderung des Stoffes der Ziffer 16 der Klasse 5.2 sind anzuwenden.

(2) Der Absender hat im Beförderungspapier zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 und 10 602 des ADR (D 225)“.

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.

### Vereinbarung Nr. 226

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2200, 2201, 2203, 2212 und 2222 der Anlage A des ADR darf Stickstoff der Klasse 2, Ziffer 1 a), auch in als Hydrospeicher bezeichneten Gefäßen unter folgenden Bedingungen im Straßenverkehr befördert werden:

#### 1. Verpackung

- 1.1 Die Gefäße müssen hinsichtlich Werkstoff, Bau, Ausrüstung und Kennzeichnung einem technischen Regelwerk entsprechen, das von der zuständigen Behörde anerkannt ist.
- 1.2 Die Gefäße sind in Kisten aus Naturholz (Typ 4C1), aus Sperrholz (Typ 4D), aus Holzfaserverwerkstoffen (Typ 4F), aus Pappe (Typ 4G) oder aus Schaumstoffen – nicht wiederverwendbar – (Typ 4H1) gemäß Anhang A.5 zur Anlage A des ADR als Außenverpackung zu verpacken.

#### 2. Baumusterprüfung

Die Eignung der Verpackungen mit Innenverpackung(en) muß durch eine Baumusterprüfung nach den Vorschriften des Anhangs A.5 zur Anlage A des ADR nachgewiesen sein. Es sind die Bedingungen für Stoffe der Verpackungsgruppe II anzuwenden.

#### 3. Zulassung und Kennzeichnung

- 3.1 Die Bauart der Verpackungen muß gemäß Anhang A.5 zugelassen sein.
- 3.2 Jede auf Grund der zugelassenen Bauart hergestellte Außenverpackung muß gemäß Anhang A.5 gekennzeichnet sein.



#### 4. Sonstige Vorschriften

- 4.1 Die Gefäße müssen während der Beförderung hermetisch dicht verschlossen sein.
- 4.2 Der Druck der Gasfüllung bei 15 °C darf den auf dem Gefäß angegebenen, höchstzulässigen Betriebsdruck und, sofern dieser Wert niedriger liegt, zwei Drittel ( $\frac{2}{3}$ ) des Prüfdrucks, für den das Gefäß bemessen und mit dem es geprüft wurde, nicht überschreiten.
- 4.3 Werden die Hydrospeicher in Kisten (in leerem Zustand zusammenfaltbare Kisten aus Aluminium), rollbaren Kleincontainern oder Gitterboxpaletten verpackt, so kann auf die Außenverpackung gemäß Ziffer 1.2 verzichtet werden, wenn
- die Hydrospeicher durch geeignete Füllstoffe gegen Bewegungen gegeneinander und gegen die Wände der Gefäße gesichert sind,
  - bei oben offenen Gitterboxpaletten zusätzlich eine geeignete, widerstandsfähige Abdeckung (z. B. Holzplatte) auf den Hydrospeichern befestigt wird.

#### 5. Übergangsvorschriften

Abweichend von Ziffer 2 dieser Regelung dürfen bis zum 31. Dezember 1988 auch Außenverpackungen verwendet werden, die noch nicht baumustergeprüft sind, wenn sie baumustergeprüften Verpackungen gleichwertig sind und der Absender die Gleichwertigkeit im Beförderungspapier bescheinigt.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 226)“.

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich, Österreich sowie der Schweiz bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.

#### Vereinbarung Nr. 227

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2430 und 2431 der Anlage A des ADR sowie der Rn. 212 410 des Anhangs B.1b darf Natriummethylat als Stoff der Klasse 4.2 unter folgenden Bedingungen in bestimmten Verpackungen, Tankcontainern nach Anhang B.1b und metallischen Großpackmitteln (Kubische Tankcontainer – KTC – aus metallischen Werkstoffen) im internationalen Straßenverkehr befördert werden:

##### 1. Verpackungen

###### 1.1 Zusammengesetzte Verpackungen

Der Stoff ist in zusammengesetzte Verpackungen zu verpacken.

###### 1.1.1 Innenverpackung

Es sind zu verwenden:

- Verpackungen aus Glas, Porzellan oder Steinzeug mit einer höchstzulässigen Füllmenge von 5 kg,
- Verpackungen aus geeignetem Metall mit einer höchstzulässigen Füllmenge von 40 kg,
- Verpackungen aus geeignetem Kunststoff mit einer höchstzulässigen Füllmenge von 30 kg.

###### 1.1.2 Außenverpackung

Es sind zu verwenden:

- Kisten aus Holz der Kodierungen 4C1, 4C2, 4D, 4F oder
- Kisten aus Pappe der Kodierung 4G.

Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 100 kg.

##### 1.2 Weitere zulässige Verpackungen

Es dürfen auch verwendet werden:

- Fässer aus Stahl mit abnehmbarem Deckel der Kodierung 1A2 mit einem höchstzulässigen Fassungsraum von 250 Litern,
- Fässer aus geeignetem Kunststoff mit abnehmbarem Deckel der Kodierung 1H2 mit einem höchstzulässigen Fassungsraum von 250 Litern,
- Kombinationsverpackungen (Kunststoff) mit einem Innengefäß aus geeignetem Kunststoff und einer faßförmigen Außenverpackung aus Stahl der Kodierung 6HA1 mit einem höchstzulässigen Fassungsraum von 250 Litern,
- Kanister aus geeignetem Kunststoff mit abnehmbarem Deckel der Kodierung 3H2 mit einem höchstzulässigen Fassungsraum von 60 Litern.

##### 1.3 Bauartprüfung

Die Verpackungen mit oder ohne Innenverpackungen müssen einer Bauartprüfung nach den Vorschriften des Anhangs A.5 zur Anlage A des ADR mit Erfolg unterzogen worden sein. Es sind die Bedingungen für Stoffe der Verpackungsgruppe II anzuwenden.

##### 1.4 Zulassung und Kennzeichnung

1.4.1 Die Bauart der Verpackungen muß gemäß Anhang A.5 für die Beförderung des Stoffes zugelassen sein.

1.4.2 Jede auf Grund der zugelassenen Bauart hergestellte (Außen-)Verpackung muß die vorgeschriebene Kennzeichnung tragen.

#### 2. Tankcontainer

##### 2.1 Tankcontainer nach Anhang B.1b

2.1.1 Die Tankcontainer (TC) müssen nach den Vorschriften des allgemeinen Teils des Anhangs B.1b berechnet sein.

2.1.2 Die Tankcontainer sind erstmals vor Inbetriebnahme und wiederkehrend nach den Vorschriften des allgemeinen Teils des Anhangs B.1b zu prüfen.

2.1.3 Die Tankcontainer müssen mit einer Aufschrift gemäß Rn. 212 460 Satz 1 des Anhangs B.1b gekennzeichnet sein.

2.1.4 Die übrigen Vorschriften des allgemeinen Teils des Anhangs B.1b sind entsprechend anzuwenden.

##### 2.2 Metallische Großpackmittel (kubische Tankcontainer – KTC)

2.2.1 Die metallischen Großpackmittel (kubische Tankcontainer – KTC – aus metallischen Werkstoffen) müssen nach einem Baumuster hergestellt sein, das mindestens den im Dokument TRANS/GE.15/AC.1/R.359 vom 29. April 1987 genannten Anforderungen entspricht. Sie müssen gemäß diesen Vorschriften baumustergeprüft, zugelassen und gekennzeichnet sowie erstmalig vor Inbetriebnahme und wiederkehrend geprüft sein.

2.2.2 Die für das ADR zuständige Behörde des jeweiligen Vertragsstaates bestimmt die für die Zulassung der Baumuster zuständigen Stellen und gibt auf Ersuchen den Wortlaut der Anforderungen bekannt, die in dem in Ziffer 2.2.1 bezeichneten Dokument aufgeführt sind.

2.2.3 Die kubischen Tankcontainer müssen zusätzlich mit der Aufschrift „Nicht öffnen während der Beförderung, selbstentzündlich“ gekennzeichnet sein.

#### 3. Sonstige Vorschriften

3.1 Die Innenverpackungen der zusammengesetzten Verpackungen und der Kombinationsverpackungen, die Fässer

und Kanister sowie die Tankcontainer und metallischen Großpackmittel (kubische Tankcontainer – KTC) sind vor Befüllung zu reinigen und zu trocknen; die Befüllung ist unter trockener Luft oder unter Stickstoff vorzunehmen.

- 3.2 Die (Innen-)Verpackungen, die Tankcontainer und die metallischen Großpackmittel (KTC) müssen luftdicht verschlossen sein.
- 3.3 Jedes Versandstück muß mit einem Gefahrzettel nach Muster Nr. 4.2 und 8 des Anhangs A.9 zur Anlage A des ADR gekennzeichnet sein. Bei Verpackungen aus Pappe oder Holz ist jedes Versandstück zusätzlich mit einem Gefahrzettel nach Muster Nr. 10 des Anhangs A.9 zu kennzeichnen.
- 3.4 Jeder Tankcontainer muß an jeder Seite und jedes metallische Großpackmittel (KTC) muß an zwei Seiten mit einem Gefahrzettel nach Muster 4.2 und 8 des Anhangs A.9 gekennzeichnet sein.

#### 4. Angaben im Beförderungspapier

Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben zu vermerken: „Natrium-methylat, 4.2, ADR“ und: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 und 10 602 des ADR (D 227)“.

#### 5. Übergangsvorschriften

Bis zum 30. April 1990 dürfen auch nicht bauartgeprüfte Verpackungen verwendet werden, sofern sie bauartgeprüften Verpackungen gleichwertig sind.

(2) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Luxemburg sowie der Schweiz bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.

#### Vereinbarung Nr. 228

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2409 Abs. 2 der Anlage A des ADR darf Phosphorpentasulfid der Klasse 4.1, Ziffer 8, in Metallfässern mit abnehmbarem Deckel (Typ 1A2 gemäß Anhang A.5) im internationalen Straßenverkehr unter folgenden Bedingungen befördert werden:

##### 1. Verpackung

- 1.1 Der Stoff ist in Metallfässer mit abnehmbarem Deckel (Typ 1A2 gemäß Anhang A.5) zu verpacken.
- 1.2 Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 220 kg.

##### 2. Baumusterprüfung

Die Eignung der Verpackung muß durch eine Baumusterprüfung nach den Vorschriften des Anhangs A.5 zur Anlage A des ADR nachgewiesen sein. Es sind die Bedingungen für Stoffe der Verpackungsgruppe II anzuwenden.

##### 3. Zulassung und Kennzeichnung

- 3.1 Die Bauart der Verpackung muß gemäß Anhang A.5 für die Beförderung des Stoffes zugelassen sein.
- 3.2 Jede auf Grund der zugelassenen Bauart hergestellte Verpackung muß gemäß Anhang A.5 gekennzeichnet sein.

##### 4. Sonstige Vorschriften

Die Metallfässer sind luft- und feuchtigkeitsdicht zu verschließen.

##### 5. Angaben im Beförderungspapier

Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 228)“.

(2) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.

#### Vereinbarung Nr. 229

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2550 und 2551 der Anlage A des ADR darf Di-(äthylhexyl)-peroxydicarbonat in einer stabilen Suspension mit mindestens 55 % Wasser und mit 5 % Polyvinylalkohol als Stoff der Klasse 5.2, Gruppe E, im internationalen Straßenverkehr unter folgenden Bedingungen befördert werden:

##### 1. Der Stoff muß verpackt sein in

- Kombinationsverpackungen (Kunststoff) der Codierung 6HC, 6HD1, 6HG1 oder 6HG2 gemäß Rn. 3537 oder
- zusammengesetzten Verpackungen gemäß Rn. 3538 mit Gefäßen aus Kunststoff als Innenverpackung sowie Kisten oder Fässer der Codierung 4C, 4D, 4F, 4G oder 1D, 1G als Außenverpackung.

Die Verpackungen müssen einer Baumusterprüfung nach den Bedingungen für die Verpackungsgruppe II bei einer behördlich anerkannten Prüfanstalt/Prüfstelle gemäß den Vorschriften des Anhangs A.5 zur Anlage A des ADR mit Erfolg unterzogen worden und zugelassen sein.

##### 2. Ein Versandstück mit diesem Stoff darf nicht mehr als 50 kg enthalten.

##### 3. Für das Zusammenpacken gelten die Vorschriften der Rn. 2562 des ADR entsprechend.

##### 4. Für die Kennzeichnung gelten die Vorschriften der Rn. 2563, Absatz 1, Satz 1.

##### 5. Die Vorschriften der Anlage B des ADR gelten für das organische Peroxid entsprechend, soweit nachfolgend nicht Besonderheiten festgelegt sind.

##### 6. Die Vorschriften der Rn. 10 321 sind anzuwenden, wenn die Menge die Gewichtsgrenze von 4 000 kg überschreitet.

##### 7. Der Stoff ist so zu versenden, daß eine Umgebungstemperatur von – 15 °C (Höchsttemperatur) nicht überschritten wird.

##### 8. In einer Beförderungseinheit dürfen nicht mehr als 10 000 kg des Stoffes befördert werden.

##### 9. Die Bezeichnung im Beförderungspapier muß gleich lauten wie die angegebene Stoffbezeichnung; sie ist rot zu unterstreichen und durch die Angabe „5.2, ADR“ zu ergänzen. Außerdem hat der Absender im Beförderungspapier zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 229)“.

(2) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Luxemburg, Österreich sowie der Schweiz bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1990.

#### Vereinbarung Nr. 230

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2606 der Anlage A des ADR dürfen polychlorierte Biphenyle (PCB) der Klasse 6.1, Rn. 2601, Ziffer 17 b) (assimiliert), unter folgenden Bedingungen im Straßenverkehr befördert werden:

##### 1. Verpackungen, Transportgefäße und Beförderungsmittel

###### 1.1 Verpackungen und Transportgefäße

- 1.1.1 Der Stoff darf in Transformatoren und Kondensatoren, in denen er als Kühlmittel enthalten ist, ohne Schutzverpackung verpackt sein, sofern diese auf Grund ihrer Bauart und Abmessungen nicht in Verpackungen gemäß Rn. 2606 verpackt werden können.

- 1.1.2 Das Kühlmittelsystem muß während der Beförderung dicht sein. Stoßempfindliche Teile der Transformatoren und Kondensatoren sind durch geeignete Maßnahmen besonders zu schützen. Dabei müssen die Füllstandskontrolleinrichtungen ablesbar bleiben.
- 1.2 Beförderungsmittel  
Die Transformatoren und Kondensatoren dürfen in  
– gedeckten oder bedeckten Straßenfahrzeugen oder in  
– Großcontainern  
befördert werden, sofern sie die Abmessungen der vorgenannten Beförderungsmittel nicht überschreiten.
- 2. Sonstige Vorschriften**
- 2.1 Die Beförderung von polychlorierten Biphenylen (PCB) in Transformatoren und Kondensatoren ist im Hinblick auf Rn. 10 599 der Anlage B des ADR im Bereich der Bundesrepublik Deutschland erlaubnispflichtig nach § 7 der innerstaatlich geltenden Gefahrgutverordnung Straße, wenn die Masse der mit einer Beförderungseinheit beförderten polychlorierten Biphenyle (PCB) mehr als 400 kg beträgt.
- 2.2 Auf die Transformatoren und Kondensatoren dürfen keine anderen Güter gestapelt werden. Sie sind so zu sichern, daß sie nicht verrutschen, verkanteten, umfallen oder durch herunterfallende Gegenstände beschädigt werden können.
- 2.3 Abweichend von Rn. 10 385 der Anlage B des ADR ist in den schriftlichen Weisungen bei jeder Beförderung von Transformatoren und Kondensatoren ohne Schutzverpackung zusätzlich anzugeben.
- a) bei den nach Rn. 10 385 Abs. 1 c) zu machenden Angaben:  
„Im Brandfall kann es zur Bildung von hochgiftigem Dioxin kommen.“
- b) bei den nach Anlage B Rn. 10 385 Abs. 1 d) zu machenden Angaben:  
„Unverzüglich Straße sichern und andere Straßenbenutzer warnen sowie Unbefugte fernhalten. Unverzüglich die zuständige Behörde über den Unfall oder Zwischenfall verständigen (falls die Behörde nicht bekannt ist, muß die Polizei oder Feuerwehr gebeten werden, diese Behörde zu informieren).  
Falls polychlorierte Biphenyle (PCB) nach einem Unfall in das Erdreich eindringen, müssen sie restlos mit dem verunreinigten Boden entfernt werden.“
- 2.4 Die übrigen für Stoffe der Rn. 2601, Ziffer 17 b), geltenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden.
- (2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 230)“.
- (3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich sowie Polen bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.
- verpackungen einzusetzen sind (Kombinationsverpackung 6HG2).
- 1.2 In einem Versandstück dürfen nicht mehr als 30 kg des Stoffes enthalten sein.
- 2. Baumusterprüfung**
- 2.1 Die Eignung der Verpackung (mit Innenverpackung) muß durch eine Baumusterprüfung nach den Vorschriften des Anhangs A.5 zur Anlage A des ADR bei einer im Versandland behördlich anerkannten Prüfanstalt/Prüfstelle nachgewiesen sein. Es sind die Bedingungen für Stoffe der Verpackungsgruppe II anzuwenden.
- 3. Zulassung und Kennzeichnung**
- 3.1 Die Bauart der Verpackung muß gemäß Anhang A.5 zugelassen sein.
- 3.2 Jede auf Grund der zugelassenen Bauart hergestellte (Außen-)Verpackung muß nach den vorgenannten Vorschriften gekennzeichnet sein.
- 4. Sonstige Vorschriften**
- 4.1 Jedes Versandstück ist mit zwei Gefahrzetteln nach Muster 5 sowie zusätzlich mit einem Gefahrzettel nach Muster 1 des Anhangs A.9 zur Anlage A des ADR zu kennzeichnen.  
Ein Gefahrzettel nach Muster 1 ist nicht erforderlich, wenn von einer Prüfanstalt oder im Einvernehmen mit ihr durch Brand- oder andere geeignete Versuche nachgewiesen wurde, daß der Stoff in dieser Verpackung nicht zur Explosion kommen kann.
- 4.2 Die Versandstücke sind in gedeckten oder bedeckten Fahrzeugen (Rn. 10 014) zu befördern.
- 4.3 Die Vorschriften über die Überwachung der Fahrzeuge nach Rn. 10 321 sind anzuwenden, wenn die Menge dieses gefährlichen Gutes in einer Beförderungseinheit eine Masse von 1 000 kg überschreitet.
- 4.4 Die übrigen Vorschriften des ADR für flüssige Peroxide der Gruppe A der Klasse 5.2 sind entsprechend anzuwenden.
- 5. Angaben im Beförderungspapier**
- Die Bezeichnung des gefährlichen Gutes im Beförderungspapier muß lauten: „tert. Butylperoxyisopropylcarbonat, Klasse 5.2, Gruppe A, ADR.“
- Außerdem hat der Absender im Beförderungspapier zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 231)“.
- (2) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Niederlanden bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.

### Vereinbarung Nr. 232

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2550 und 2551 der Anlage A des ADR darf tert. Butylperoxy-(2-ethyl)-hexanoat in einer Lösung mit mindestens 50 % Phlegmatisierungsmitteln (UN-Nr. 2888) als Stoff der Klasse 5.2, Gruppe E, im internationalen Straßenverkehr unter folgenden Bedingungen befördert werden:

#### 1. Verpackung

##### 1.1 Zusammengesetzte Verpackungen

Als Innenverpackung mit einem höchstzulässigen Füllgewicht von 50 kg sind Flaschen, Kanister, Dosen oder andere Gefäße aus geeignetem Kunststoff zu verwenden, die in Kisten aus Pappe (4G) oder Holz (4C, 4D, 4F) sowie in Fässer aus Pappe (1G) oder Holz (1D) eingesetzt werden.

### Vereinbarung Nr. 231

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2550 und 2551 der Anlage A des ADR darf das Gemisch aus 75 % tert. Butylperoxyisopropylcarbonat und 25 % Phlegmatisierungsmittel „Shellsol T“ mit einem Siedepunkt von mindestens 150 °C als Stoff der Klasse 5.2, Gruppe A, im internationalen Straßenverkehr unter folgenden Bedingungen befördert werden:

#### 1. Verpackung

1.1 Das gefährliche Gut muß in Gefäßen aus geeignetem Kunststoff verpackt sein, die in geeignete nichtmetallische Schutz-

**1.2 Kombinationsverpackungen (Kunststoff)**

Die Innengefäße aus geeignetem Kunststoff mit einem höchstzulässigen Füllgewicht von 50 kg müssen mit einer

- Außenverpackung aus Naturholz in Kistenform (6HC),
- faßförmigen Außenverpackung aus Sperrholz (6HD1),
- faßförmigen Außenverpackung aus Pappe (6HG1) oder
- Außenverpackung aus Pappe in Kistenform (6HG2)

untrennbar verbunden sein.

**1.3 Baumusterprüfung**

Die Eignung der Verpackung muß durch eine Baumusterprüfung gemäß den Vorschriften des Anhangs A.5 zur Anlage A des ADR nachgewiesen sein. Es sind die Bedingungen für Stoffe der Verpackungsgruppe II anzuwenden.

**1.4 Zulassung und Kennzeichnung**

Die Bauart der Außenverpackung gemäß Ziffer 1.1 und der Verpackung gemäß Ziffer 1.2 muß gemäß den Vorschriften des Anhangs A.5 zur Anlage A des ADR zugelassen und gekennzeichnet sein.

**2. Sonstige Vorschriften**

- 2.1 Ein Versandstück darf nicht mehr als 50 kg des Stoffes enthalten.
- 2.2 Der Stoff ist so zu versenden, daß die Umgebungstemperatur von +35 °C nicht überschritten wird.
- 2.3 Die Grenzmenge gemäß Rn. 52 321 beträgt 2 000 kg.
- 2.4 In einer Beförderungseinheit dürfen gemäß Rn. 52 401 nicht mehr als 5 000 kg befördert werden.
- 2.5 Die für das Peroxid der Gruppe E, Ziffer 50, geltenden Beförderungsbedingungen sind – mit Ausnahme der Umgebungstemperatur – entsprechend anzuwenden.
- 2.6 Die Bezeichnung im Beförderungspapier muß gleich lauten wie die angegebene Stoffbezeichnung; sie ist rot zu unterstreichen und durch die Angabe „5.2, ADR“ zu ergänzen.  
Außerdem hat der Absender im Beförderungspapier zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 232)“.

(2) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien, den Niederlanden, Österreich, Schweden sowie der Schweiz bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.

**Vereinbarung Nr. 233**

(1) Abweichend von den Vorschriften des ADR dürfen die in Kapitel II der nachstehend genannten Richtlinien aufgeführten Stoffe der Klassen 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 6.1, 6.2 und 8 im internationalen Straßengüterverkehr unter folgenden Bedingungen in Transportgefäßen aus Kunststoffen (TK) befördert werden:

**1. Bau, Ausrüstung und Prüfung**

Die Transportgefäße aus Kunststoffen müssen hinsichtlich Bau und Ausrüstung den „Technischen Richtlinien für den Bau, die Prüfung, die Zulassung, die Kennzeichnung und die Verwendung von Transportgefäßen aus Kunststoffen – TR TK 001 –“ \*) entsprechen und gemäß diesen Richtlinien geprüft, zugelassen und gekennzeichnet sein.

**2. Sonstige Vorschriften**

Die sonstigen für den jeweils beförderten Stoff geltenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden.

**3. Angaben im Beförderungspapier**

Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 233)“.

**4. Übergangsvorschriften**

Stoffe, die als gefährliche Güter der Klassen 3, 6.1 und 8 zu behandeln sind und die bisher den Vorschriften des vor dem 1. Mai 1985 geltenden ADR nicht unterstellt waren, dürfen längstens bis zum 30. April 1990 in den für sie geeigneten Transportgefäßen aus Kunststoff (TK) weiterbefördert werden, sofern sie unter die Gruppen b) oder c) der genannten Klassen fallen und die entsprechenden Transportgefäße nachweisbar auch vor dem Inkrafttreten des vom 1. Mai 1985 an geltenden ADR verwendet wurden.

(2) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Luxemburg, Polen sowie Schweden bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.

**Vereinbarung Nr. 234**

(1) Abweichend von den Vorschriften des ADR dürfen die in Kapitel II der nachstehend genannten Richtlinien aufgeführten Stoffe der Klassen 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 6.1, 6.2 und 8 im internationalen Straßengüterverkehr unter folgenden Bedingungen in kubischen Tankcontainern (KTC) befördert werden:

**1. Bau, Ausrüstung und Prüfung**

Die kubischen Tankcontainer (KTC) müssen hinsichtlich Bau und Ausrüstung den „Technischen Richtlinien für den Bau, die Prüfung, die Zulassung, die Kennzeichnung und die Verwendung von kubischen Tankcontainern (KTC) aus metallischen Werkstoffen – TR KTC 001 –“ \*) entsprechen und gemäß diesen Richtlinien geprüft, zugelassen und gekennzeichnet sein.

**2. Sonstige Vorschriften**

Die sonstigen für den jeweils beförderten Stoff geltenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden.

**3. Angaben im Beförderungspapier**

Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 234)“.

**4. Übergangsvorschriften**

Stoffe, die als gefährliche Güter der Klassen 3, 6.1 und 8 zu behandeln sind und die bisher den Vorschriften des vor dem 1. Mai 1985 geltenden ADR nicht unterstellt waren, dürfen längstens bis zum 30. April 1990 in den für sie geeigneten kubischen Tankcontainern (KTC) weiterbefördert werden, sofern sie unter die Gruppen b) oder c) der genannten Klassen fallen und die entsprechenden kubischen Tankcontainer (KTC) nachweisbar auch vor dem Inkrafttreten des vom 1. Mai 1985 an geltenden ADR verwendet wurden.

(2) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Polen bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.

**Vereinbarung Nr. 235**

(1) Abweichend von den Vorschriften des ADR dürfen

- alle Stoffe der Klasse 3, die als gefährliche oder weniger gefährliche Stoffe unter die Gruppen b) und c) fallen, mit einem Dampfdruck von höchstens 110 kPa (1,1 bar) absolut bei 50 °C
- ausgenommen Nitromethan,

\*) Verkehrsblatt 1985 S. 422, 431

\*) Verkehrsblatt 1985 S. 422

- alle Stoffe der Klasse 4.1 mit einem Dampfdruck von höchstens 10 kPa (0,1 bar) absolut bei 50 °C – ausgenommen die Stoffe der Ziffern 2 b), 3, 4, 5, 6, 7 und 11 c),
  - alle Stoffe der Klasse 4.2, die bei 50 °C einen Dampfdruck von höchstens 110 kPa (1,1 bar) absolut haben – ausgenommen die Stoffe der Ziffern 1, 2, 3, 4 und 6 a),
  - alle Stoffe der Klasse 4.3, die bei 50 °C einen Dampfdruck von höchstens 110 kPa (1,1 bar) absolut haben – ausgenommen die Stoffe der Ziffern 1 a), 1 b), 1 c), 2 b) und 4,
  - alle Stoffe der Klasse 5.1 – ausgenommen die Stoffe der Ziffern 1, 2, 3 und 9 a),
  - alle Stoffe der Klasse 6.1, die unter die Gruppen b) oder c) fallen,
  - alle Stoffe der Klasse 6.2 – ausgenommen die Stoffe der Ziffer 11 und
  - alle Stoffe der Klasse 8, die unter die Gruppen b) und c) fallen,
- im internationalen Straßengüterverkehr unter folgenden Bedingungen in metallischen Großpackmitteln (kubische Tankcontainer – KTC – aus metallischen Werkstoffen) befördert werden:


## 1. Anforderungen an das Großpackmittel

- 1.1 Die metallischen Großpackmittel (kubische Tankcontainer – KTC – aus metallischen Werkstoffen) müssen nach einem Baumuster hergestellt sein, das mindestens den im Dokument TRANS/GE.15/AC.1/R.359 vom 29. April 1987 genannten Anforderungen entspricht.
- 1.2 Die für das ADR zuständige Behörde des jeweiligen Vertragsstaates bestimmt die für die Zulassung der Baumuster zuständigen Stellen und gibt auf Ersuchen den Wortlaut der Anforderungen bekannt, die in dem in Ziffer 1.1 bezeichneten Dokument aufgeführt sind.

## 2. Kennzeichnung

### 2.1 Grundkennzeichnung

Jedes Großpackmittel, das für die Verwendung gemäß dieser Vereinbarung hergestellt und bestimmt ist, muß eine dauerhafte und gut lesbare Kennzeichnung aufweisen, die sich wie folgt zusammensetzt:

- a) das Verpackungssymbol der Vereinten Nationen:  (für Großpackmittel, auf denen die Kennzeichnung durch Stempeln oder Prägen angebracht wird, dürfen an Stelle dieses Symbols die Buchstaben UN verwendet werden);
- b) 1. der Code, der die Art des Großpackmittels angibt:  
 Großpackmittel (KTC) für Feststoffe mit Entleerung oder Füllung durch Schwerkraft oder Druck von  $\leq 10$  kPa (0,1 bar): 11,  
 für Feststoffe mit Entleerung oder Füllung unter Druck von  $\geq 10$  kPa (0,1 bar): 21,  
 Großpackmittel (KTC) für flüssige Stoffe: 31,
2. einen der nachfolgenden lateinischen Großbuchstaben für den Werkstoff (unabhängig von Oberflächenbehandlungen oder Auskleidung):  
 A für Großpackmittel (KTC) aus Stahl (alle Arten),  
 B für Großpackmittel (KTC) aus Aluminium und seinen Legierungen,  
 N für Großpackmittel (KTC) aus Metall (andere als Stahl oder Aluminium)
- c) ein Buchstabe (Y oder Z), der die Verpackungsgruppe(n) angibt, für die die Bauart zugelassen ist; für die Stoffe der Klassen 4.1, 4.2, 4.3, 5.1 und 6.2 ist der Buchstabe Y gefordert;
- d) Monat und Jahr (jeweils die letzten zwei Stellen) der Herstellung;

- e) das Kurzzeichen des Staates, in dem die Zulassung erteilt wurde;
- f) Name oder Symbol der Hersteller und andere Kennzeichnung des Großpackmittels gemäß den Bestimmungen der zuständigen Behörde;
- g) Prüflast der Stapeldruckprüfung in kg.

Die Grundkennzeichnung muß in der Reihenfolge der Unterabsätze angebracht werden, soweit nicht zusätzliche Angaben einzufügen sind. Die gemäß Ziffer 2.2 vorgesehene Kennzeichnung ist so anzubringen, daß die einzelnen Teile der Kennzeichnung noch einwandfrei zu erkennen sind.

### 2.2 Zusätzliche Kennzeichnung

Jedes Großpackmittel muß mit einem korrosionsbeständigen Metallschild versehen werden, das dauerhaft am Packmittelkörper oder an der baulichen Ausrüstung an einer für Inspektionszwecke gut zugänglichen Stelle angebracht sein muß; dieses Schild muß die Kennzeichnung gemäß Ziffer 2.1 aufweisen sowie folgende zusätzliche Angaben enthalten:

- das Fassungsvermögen in Liter Wasser bei 20 °C;
- die Eigenmasse in kg;
- die höchstzulässige Bruttomasse in kg;
- das Datum der letzten Dichtheitsprüfung (Monat und Jahr);
- den höchstzulässigen Füllungs-/Entleerungsdruck in kPa (bar) unter Hinzufügung der Maßeinheiten (falls zutreffend);
- den Werkstoff des Packmittelkörpers und die Mindestdicke in mm;
- die Seriennummer des Herstellers.

## 3. Sonstige Vorschriften

Die sonstigen für den jeweils beförderten Stoff geltenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden.

## 4. Angaben im Beförderungspapier

Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 235)“.

## 5. Übergangsvorschriften

Stoffe, die als gefährliche Güter der Klassen 3, 6.1 und 8 zu behandeln sind und die bisher den Vorschriften des vor dem 1. Mai 1985 geltenden ADR nicht unterstellt waren, dürfen längstens bis zum 30. April 1990 in den für sie geeigneten Großpackmitteln (KTC) weiter befördert werden, sofern sie unter die Gruppen b) oder c) der genannten Klassen fallen und die entsprechenden Großpackmittel (KTC) nachweisbar auch vor dem Inkrafttreten des vom 1. Mai 1985 an geltenden ADR verwendet wurden.

(2) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien, Luxemburg, Schweden, der Schweiz sowie Spanien bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.

## Vereinbarung Nr. 236

(1) Abweichend von den Vorschriften des ADR dürfen die in Kapitel II der nachstehend genannten Richtlinien aufgeführten festen Stoffe der Klassen 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 6.1, 6.2 und 8 im internationalen Straßengüterverkehr unter folgenden Bedingungen in flexiblen IBC befördert werden:

### 1. Bau, Ausrüstung und Prüfung

Die flexiblen IBC müssen hinsichtlich Bau und Ausrüstung den „Technischen Richtlinien für den Bau, die Prüfung, die

Zulassung, die Kennzeichnung und die Verwendung von flexiblen IBC – TR IBCf 001 –“ \*) entsprechen und gemäß diesen Richtlinien geprüft, zugelassen und gekennzeichnet sein.

## 2. Sonstige Vorschriften

2.1 Die sonstigen für den jeweils beförderten Stoff geltenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden.

2.2 Die Beförderung ist nur als Wagen- oder Containerladung zugelassen.

## 3. Angaben im Beförderungspapier

Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 236)“.

## 4. Übergangsvorschriften

Stoffe, die als gefährliche Güter der Klassen 6.1 und 8 zu behandeln sind und die bisher den Vorschriften des vor dem 1. Mai 1985 geltenden ADR nicht unterstellt waren, dürfen längstens bis zum 30. April 1990 in den für sie geeigneten flexiblen IBC weiterbefördert werden, sofern sie unter die Gruppen b) oder c) der genannten Klasse fallen und die entsprechenden flexiblen IBC nachweisbar auch vor dem Inkrafttreten des vom 1. Mai 1985 an geltenden ADR verwendet wurden.

(2) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Polen bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.

### Vereinbarung Nr. 237

(1) Abweichend von den Vorschriften des ADR dürfen

- alle Stoffe der Klasse 4.1 mit einem Dampfdruck von höchstens 10 kPa (0,1 bar) absolut bei 50 °C – ausgenommen die Stoffe der Ziffern 2 b), 3, 4, 5, 6, 7 und 11 c),
- alle festen Stoffe der Klasse 5.1 – ausgenommen die Stoffe der Ziffern 1, 2, 3, 4, 5, 9 und 10,
- alle festen Stoffe der Klasse 6.1, die unter die Gruppen b) oder c) fallen,
- alle festen Stoffe der Klasse 6.2 – ausgenommen die Stoffe der Ziffer 11 und
- alle feste Stoffe der Klasse 8, die unter die Gruppen b) und c) fallen,

im internationalen Straßengüterverkehr unter folgenden Bedingungen in flexiblen Großpackmitteln (IBC) befördert werden:


### 1. Anforderungen an das Großpackmittel

- 1.1 Die flexiblen Großpackmittel (IBC) müssen nach einem Baumuster hergestellt sein, das mindestens den im Dokument TRANS/GE.15/AC.1/R.359 vom 29. April 1987 genannten Anforderungen entspricht.
- 1.2 Die für das ADR zuständige Behörde des jeweiligen Vertragsstaates bestimmt die für die Zulassung der Baumuster zuständigen Stellen und gibt auf Ersuchen den Wortlaut der Anforderungen bekannt, die in dem in Ziffer 1 bezeichneten Dokument aufgeführt sind.

### 2. Kennzeichnung

#### 2.1 Grundkennzeichnung

Jedes Großpackmittel, das für die Verwendung gemäß dieser Vereinbarung hergestellt und bestimmt ist, muß eine dauerhafte und gut lesbare Kennzeichnung aufweisen, die sich wie folgt zusammensetzt:

- a) das Verpackungssymbol der Vereinten Nationen:  (für Großpackmittel, auf denen die Kennzeichnung durch Stempeln oder Prägen angebracht wird, dürfen an Stelle dieses Symbols die Buchstaben UN verwendet werden);
- b) 1. der Code, der die Art des Großpackmittels angibt: flexibles Großpackmittel (IBC) für Feststoffe mit Entleerung oder Füllung durch Schwerkraft oder Druck von  $\geq 10$  kPa (0,1 bar): 13  
2. einen der nachfolgenden lateinischen Großbuchstaben für den Werkstoff:  
H für flexible Großpackmittel (IBC) aus Kunststoff,  
L für flexible Großpackmittel (IBC) aus Textilgewebe,  
M für flexible Großpackmittel (IBC) aus Papier, mehrlagig.
- c) ein Buchstabe (Y oder Z), der die Verpackungsgruppe(n) angibt, für die die Bauart zugelassen ist; für die Stoffe der Klassen 4.1, 5.1 und 6.2 ist der Buchstabe Y gefordert;
- d) Monat und Jahr (jeweils die letzten zwei Stellen) der Herstellung;
- e) das Kurzzeichen des Staates, in dem die Zulassung erteilt wurde;
- f) Name oder Symbol der Hersteller und andere Kennzeichnung des Großpackmittels gemäß den Bestimmungen der zuständigen Behörde;
- g) Prüflast der Stapeldruckprüfung in kg.

Die Grundkennzeichnung muß in der Reihenfolge der Unterabsätze angebracht werden, soweit nicht zusätzliche Angaben einzufügen sind. Die gemäß Ziffer 2.2 vorgesehene Kennzeichnung ist so anzubringen, daß die einzelnen Teile der Kennzeichnung noch einwandfrei zu erkennen sind.

### 2.2 Zusätzliche Kennzeichnung

Jedes Großpackmittel muß über die Kennzeichnung gemäß Ziffer 2.1 hinaus die Angabe der höchsten zu befördernden Ladung in kg enthalten. Es kann auch mit einem Piktogramm versehen werden, auf dem die empfohlenen Hebemethoden angegeben werden.

### 3. Sonstige Vorschriften

- 3.1 Die sonstigen für den jeweils beförderten Stoff geltenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden.
- 3.2 Die Beförderung ist nur als Wagen- oder Containerladung zugelassen.

### 4. Angaben im Beförderungspapier

Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 237)“.

### 5. Übergangsvorschriften

Stoffe, die als gefährliche Güter der Klassen 6.1 und 8 zu behandeln sind und die bisher den Vorschriften des vor dem 1. Mai 1985 geltenden ADR nicht unterstellt waren, dürfen längstens bis zum 30. April 1990 in den für sie geeigneten flexiblen Großpackmitteln (IBC) weiterbefördert werden, sofern sie unter die Gruppen b) oder c) der genannten Klassen fallen und die entsprechenden flexiblen IBC nachweisbar auch vor dem Inkrafttreten des vom 1. Mai 1985 an geltenden ADR verwendet wurden.

(2) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien, Luxemburg, der Schweiz sowie Spanien bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.

\*) Verkehrsblatt 1985 S. 422/427

**Vereinbarung Nr. 238**

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2550 und 2551 der Anlage A des ADR darf Dimyristylperoxydicarbonat, technisch rein, als Stoff der Klasse 5.2, Gruppe E, im internationalen Straßenverkehr unter folgenden Bedingungen befördert werden:

1. Der Stoff muß verpackt sein in
  - Kombinationsverpackungen (Kunststoff) der Codierung 6HC, 6HD1, 6HG1 und 6HG2 gem. Rn. 3537 oder
  - zusammengesetzten Verpackungen gem. Rn. 3538 mit Gefäßen oder Säcken aus Kunststoff als Innenverpackung sowie Kisten oder Fässer der Codierung 4C, 4D, 4F, 4G oder 1D, 1G als Außenverpackung.

Die Verpackungen müssen einer Baumusterprüfung nach den Bedingungen für die Verpackungsgruppe II bei einer behördlich anerkannten Prüfanstalt/Prüfstelle gemäß den Vorschriften des Anhangs A.5 zur Anlage A des ADR mit Erfolg unterzogen worden und zugelassen sein.
2. Ein Versandstück mit diesem Stoff darf nicht mehr als 50 kg enthalten.
3. Für das Zusammenpacken gelten die Vorschriften der Rn. 2562 des ADR entsprechend.
4. Für die Kennzeichnung gelten die Vorschriften der Rn. 2563, Absatz 1, Satz 1.
5. Die Vorschriften der Anlage B des ADR gelten für das organische Peroxid entsprechend, soweit nachfolgend nicht Besonderheiten festgelegt sind.
6. Die Vorschriften der Rn. 10 321 sind anzuwenden, wenn die Menge die Gewichtsgrenze von 4 000 kg überschreitet.
7. Der Stoff ist so zu versenden, daß eine Umgebungstemperatur von +20 °C (Höchsttemperatur) nicht überschritten wird.
8. Wenn die zu befördernde Menge 5 000 kg übersteigt, muß sie in zwei Einheiten aufgeteilt werden, von denen jede höchstens 5 000 kg betragen darf. Zwischen den beiden Einheiten ist ein Abstand von mindestens 0,25 m zur Kühlung vorgeschrieben. Zur Einhaltung dieses Abstandes ist die Verwendung von Holz gestattet.
9. Die Bezeichnung im Beförderungspapier muß gleich lauten wie die angegebene Stoffbezeichnung; sie ist rot zu unterstreichen und durch die Angabe „5.2, ADR“ zu ergänzen. Außerdem hat der Absender im Beförderungspapier zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 238)“.

(2) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich, Luxemburg, Österreich, Polen sowie der Schweiz bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.

**Vereinbarung Nr. 239**

(1) Abweichend von Rn. 211 410 des Anhangs B.1a zur Anlage B des ADR dürfen künstlich aufbereiteter Staub von Steinkohle oder Braunkohle und Gemischen aus Steinkohlen- und Braunkohlenstaub der Klasse 4.1 Rn. 2401, Ziffer 10, der Anlage A des ADR unter folgenden Bedingungen in Tankfahrzeugen (Silofahrzeugen) befördert werden:

1. **Bau, Ausrüstung und Prüfung der Tanks und der Tankfahrzeuge**
  - 1.1 **Bau und Ausrüstung**
    - 1.1.1 Die Tanks müssen den Vorschriften der Anlage B einschließlich des Anhangs B.1a des ADR mit Ausnahme der Rn. 211 127 Abs. 1 und 7, 211 131 Satz 1, 211 420 bis 211 475 entsprechen.

- 1.1.2 Die Anforderungen der Rn. 10 220 Abs. 1 sind auf Fahrzeuge mit kippbaren Tanks, deren hintere Ausrüstungsteile mit einem besonderen Schutz versehen sind, der die Tanks in gleicher Weise schützt wie eine Stoßstange, nicht anzuwenden.
- 1.1.3 Tanks mit Untenentleerung dürfen abweichend von Rn. 211 131 Satz 1 anstatt mit zwei hintereinanderliegenden, voneinander unabhängigen Verschlüssen mit nur einem Verschuß (Auslaufstutzen mit Absperrrichtung) versehen sein, wenn der Verschuß aus verformungsfähigem Werkstoff gebaut ist.
- 1.1.4 Die Tankfahrzeuge müssen der Rn. 211 126 entsprechen und zusätzlich mit einem Erdungsband (Schleppband) mit einwandfreier elektrischer Verbindung zu den Tanks ausgerüstet sein.
- 1.2 **Prüfungen**
  - 1.2.1 Die Tanks und ihre Ausrüstungsteile sind erstmals vor Inbetriebnahme sowie ein Jahr nach der Inbetriebnahme und danach mindestens alle 3 Jahre wiederkehrend den Prüfungen gemäß Rn. 211 151 und 211 152 zu unterziehen.
  - 1.2.2 Nach Reparaturen an Tanks und deren Befestigungseinrichtungen ist eine Prüfung nach Rn. 211 153 durchzuführen.
  - 1.2.3 In der Prüfbescheinigung nach Rn. 211 154 ist zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart gem. Rn. 10 602 des ADR“.

**2. Sonstige Vorschriften****2.1 Be- und Entladung**

- 2.1.1 Die Tanks sind mittels Schwerkraft soweit wie möglich und zulässig mit Füllgut zu befüllen.
- 2.1.2 Zur Vermeidung der durch elektrostatische Aufladung entstehenden Gefahren muß das Fahr- und Bedienpersonal elektrisch leitfähiges Schuhwerk tragen. Benutzt es Handschuhe, müssen auch diese elektrisch leitfähig sein.
- 2.1.3 Bei Beladung gemäß Ziffer 2.1.1 und bei Entleerung mit Druckluft aus stationären Anlagen ist der Fahrzeugmotor während des Be- und Entladens der Tanks abzustellen. Entladung mit Druckluft aus fahrzeugeigenen Anlagen ist nur zulässig, wenn die Auspuffanlage des Fahrzeugmotors mindestens 5 m von Einfüll- und Entleerungsöffnungen sowie von Sicherheitsventilen entfernt ist.
- 2.1.4 Als Bereich des Tankfahrzeugs für das Einhalten der Verbote der Rn. 10 353 und 10 374 ist eine Fläche mit einem Radius von 10 m um die Einfüll- bzw. Entleerungsöffnungen der Tanks sowie von zwei jeweils 10 m breiten Streifen auf beiden Seiten des Förderschlauchs anzusehen.
- 2.1.5 Während des Be- und Entladens ist der Aufenthalt in oder auf dem Tankfahrzeug einschließlich Zugfahrzeug – mit Ausnahme des unbedingt notwendigen Aufenthalts zur Bedienung der Be- und Entladeeinrichtungen am Fahrzeug – nicht zulässig. Darüber hinaus dürfen sich während des Entladens außer dem dafür verantwortlichen Personal keine weiteren Personen im Bereich des Tankfahrzeugs (siehe Ziffer 2.1.4) befinden.
- 2.1.6 Unmittelbar nach dem Beladen ist in die Tanks Schutzgas (Inertgas), z. B. Stickstoff oder Kohlendioxid, bis zu einem Überdruck von höchstens 30 kPa (0,3 bar) einzuleiten. Der Überdruck durch Schutzgas muß während der gesamten Beförderung durch eine Einspeisung aus mitgeführten Druckbehältern aufrechterhalten werden und mit Hilfe einer geeigneten Meßeinrichtung leicht feststellbar sein. Er darf 30 kPa (0,3 bar) nicht überschreiten und 1 kPa (0,01 bar) nicht unterschreiten. Die Methode und

- die Einrichtung für die Einspeisung des Schutzgases sowie für die Aufrechterhaltung des Überdrucks müssen von einem vom Versandland amtlich anerkannten Sachverständigen geprüft und als wirksam bescheinigt worden sein. In dieser Bescheinigung muß der erforderliche Inhalt der mitzuführenden Druckbehälter angegeben sein. Die Druckbehälter müssen den Vorschriften der Klasse 2 entsprechen und am Tankfahrzeug sicher angebracht sein.
- 2.1.7 Die Tankfahrzeuge sind jeweils an einer Entladestelle zu entladen. Kann das Tankfahrzeug nicht restlos entleert werden, ist der Tank nach dem Entladen bis zur erneuten Beladung luftdicht zu verschließen.
- 2.1.8 Die Tanks dürfen mit Druckluft entladen werden. Die Temperatur der zum Entladen verwendeten Druckluft darf +80 °C nicht überschreiten. Der Förderdruck der Druckluft darf höchstens 200 kPa (2,0 bar) (Überdruck) betragen.
- 2.1.9 Vor dem Entladen mit Druckluft ist ein Schutzgas (Inertgas), z. B. Stickstoff oder Kohlendioxid, bis zu einem der Förderluft entsprechenden Druck (vergleiche Ziffer 2.1.8) in die Tanks einzuleiten. Hierauf kann verzichtet werden, wenn durch ein von der zuständigen Behörde anerkanntes Verfahren sichergestellt ist, daß keine Glimmnester in die Tanks gelangt sind und der Verloader dies im Beförderungspapier nach Rn. 2002 Abs. 3 und 4 bestätigt hat.
- 2.1.10 Vor der Durchführung der Maßnahme nach Ziffer 2.1.9 ist festzustellen, ob der in Ziffer 2.1.6 geforderte Mindestüberdruck noch besteht. Ist der Überdruck nicht mehr vorhanden, darf nur ein Schutzgas (Inertgas) zur pneumatischen Förderung (Entladung) verwendet werden.
- 2.1.11 Das Sicherheitsventil in der Druckluftzuleitung muß von Halter oder Fahrzeugführer regelmäßig auf Funktionsfähigkeit geprüft werden.
- 2.1.12 Die allgemeinen Betriebsvorschriften (Abschnitt 3) und die besonderen Vorschriften für das Beladen, Entladen und für die Handhabung (Abschnitt 4) des I. Teils der Anlage B sind zu beachten.
- 2.2 Betriebs- und Beförderungsvorschriften
- 2.2.1 Es darf nur Personal eingesetzt werden, das mit der Handhabung der Tankfahrzeuge und ihrer Ausrüstung sowie mit den besonderen Gefahren, die vom Füllgut ausgehen können, vertraut ist.
- 2.2.2 Der Beförderer darf nur Fahrzeugführer einsetzen, die zusätzlich zu dem nach Rn. 10 315 für die Klasse 4.1 geforderten Grund- bzw. Fortbildungskurs über die besonderen Gefahren des Füllgutes und die Vorschriften dieser Ausnahme unterrichtet worden sind.
- 2.2.3 Die Bescheinigung nach Ziffer 2.1.6 ist während der Fahrt mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.
- 2.2.4 Bei Beförderungen von leeren ungereinigten Tanks ist die Schutzgasaufgabe gemäß Ziffer 2.1.6 nicht erforderlich.
- 2.2.5 Die Beförderung der beladenen Tankfahrzeuge im kombinierten Ladungsverkehr (Huckepackverkehr) mit der Eisenbahn ist nur zugelassen, wenn die Überlagerung mit Inertgas nach Ziffer 2.1.6 durch eine automatische Regelungseinrichtung sichergestellt ist.
3. Vermerke im Beförderungspapier
- Im Beförderungspapier ist zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben zu vermerken: „Beförderung vereinbart gem. Rn. 10 602 des ADR (D 239)“.
4. Übergangsvorschriften
- Tankfahrzeuge,
- für die keine Baumusterzulassung erteilt wurde und
- die vor dem 1. Oktober 1984 erstmals in den Verkehr gebracht wurden,
- dürfen unter nachfolgenden Bedingungen bis zum 30. April 1990 weiterverwendet werden:
- 4.1 Die Erfüllung der Anforderungen der Rn. 211 127 Abs. 1 braucht nicht nachgewiesen zu sein.
- 4.2 Soweit der Tankwerkstoff Baustahl (siehe Fußnote 3 zu Rn. 211 127) oder eine Aluminiumknetlegierung der Güte AlMg3 oder AlMg4, 5M ist, müssen die Wände und Böden der Tanks abweichend folgende Mindestdicken haben:
- |                                     |      |
|-------------------------------------|------|
| Tanks aus Baustahl:                 | 4 mm |
| Tanks aus Aluminiumknetlegierungen: | 5 mm |
- Die Tanks müssen mit einem Druck von 260 kPa (2,6 bar) (Überdruck) geprüft werden. Dieser Prüfdruck ist auch als Berechnungsdruck nach Rn. 211 123 anzuwenden. Der höchste Betriebsdruck darf 200 kPa (2,0 bar) (Überdruck) nicht übersteigen.
- 4.3 Die Prüfung nach Rn. 211 150 des zuständigen Sachverständigen muß anstelle der Übereinstimmung des Tanks (Tankfahrzeugs) mit dem zugelassenen Baumuster die Übereinstimmung des Tanks (Tankfahrzeugs) mit den Vorschriften des Anhangs B.1a und den übrigen Vorschriften der Anlage B in Verbindung mit dieser Ausnahmeregelung umfassen. Die Prüfungen nach Rn. 211 151 und 211 152 sind auch vor erstmaliger Inbetriebnahme durchzuführen. Die Prüfbescheinigung darf nur 1 Jahr gültig sein.
- 4.4 Der Sachverständige nach Rn. 211 152 darf die Gültigkeitsdauer einer Prüfbescheinigung nur für jeweils 1 Jahr verlängern, wenn vorher der Tank und seine Befestigung einer inneren und äußeren Prüfung gemäß Rn. 211 151 und 211 152 unterzogen worden ist. Die innere Prüfung muß Oberflächenrißprüfungen an besonders beanspruchten Stellen des Tanks einschließen. Wenn die Oberflächenrißprüfungen ergeben, daß unter Berücksichtigung der zu erwartenden Beanspruchungen die Dichtigkeit des Tanks nicht mehr gewährleistet ist, darf die Prüfbescheinigung nicht verlängert werden.
- (2) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.
- Vereinbarung Nr. 240**
- (1) Abweichend von den Vorschriften des ADR wird die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter in metallischen Großpackmitteln, die einer der nachstehend genannten Vorschriften entsprechen, im grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr unter folgenden Bedingungen zugelassen:
1. a) für Frankreich: Anhang Nr. 26 des „Règlement pour le transport des matières dangereuses par chemins de fer, par voies de terre et par voies de navigation intérieure (RTMD)“;
  - b) für die Bundesrepublik Deutschland: „Technische Richtlinien für den Bau, die Prüfung, die Zulassung, die Kennzeichnung und die Verwendung von kubischen Tankcontainern aus metallischen Werkstoffen – TR KTC 001“.
2. Zulässige Stoffe sind:
- a) für die Beförderung in Gefäßen gemäß den Vorschriften des Anhangs Nr. 26 des RTMD die im zweiten Teil dieses Anhangs aufgeführt sind;
  - b) für die Beförderung in Gefäßen, die den Vorschriften der Richtlinien TR KTC 001 entsprechen, die in Kapitel II dieser Richtlinien aufgeführt sind.



3. Alle sonstigen Vorschriften des ADR für die Beförderung dieser Stoffe sind zu beachten.
4. Der Absender hat im Beförderungspapier zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 240)“.

(2) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich. Sofern sie nicht durch eine der Vertragsparteien vorher widerrufen wird, endet die Vereinbarung an dem Tage des Inkrafttretens der ADR-Vorschriften für diesen Verpackungstyp.

## Anlage 2 (zu § 2)

### Änderungen der Vereinbarungen Nr. 46, 78, 138, 196, 204, 205, 213 und 216

1. In der Vereinbarung Nr. 46 (BGBl. 1974 II S. 1273, 1274; BGBl. 1979 II S. 430, 433) wird der Absatz 3 wie folgt gefaßt:

„(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.“

2. In der Vereinbarung Nr. 78 (BGBl. 1976 II S. 1758, 1760; BGBl. 1977 II S. 1403, 1439; BGBl. 1982 II S. 581, 584) wird der Absatz 3 wie folgt gefaßt:

„(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik, Norwegen, Schweden sowie Spanien.“

3. Die Vereinbarung Nr. 138 (BGBl. 1980 II S. 669, 670; BGBl. 1981 II S. 310, 316; BGBl. 1982 II S. 581, 585) wird wie folgt gefaßt:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2607 der Anlage A des ADR dürfen Barium- und Bleiverbindungen der Klasse 6.1, Rn. 2601, Ziffern 60 c) und 62 c), unter folgenden Bedingungen im internationalen Straßenverkehr befördert werden:“;

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik, Finnland, Luxemburg, Norwegen, Österreich, Schweden, der Schweiz sowie Spanien bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.“

4. Die Vereinbarung Nr. 196 (BGBl. 1984 II S. 310, 314; BGBl. 1985 II S. 605, 623) wird wie folgt gefaßt:

#### „Vereinbarung Nr. 196

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2430 und 2431 der Anlage A des ADR darf Titandisulfid als Stoff der Klasse 4.2 unter folgenden Bedingungen im Straßenverkehr befördert werden:

1. Verpackung

- 1.1 Titandisulfid muß in zusammengesetzten Verpackungen, nämlich Außenverpackungen, bestehend aus 60-l-Stahlfässern mit abnehmbarem Deckel Typ 1A2, und Innenverpackungen, bestehend aus Säcken aus geeignetem Kunststoff mit einer maximalen Füllmenge von 20 kg, verpackt sein. Die Verpackung muß hermetisch (gasdicht/dampfdicht) verschlossen sein.

- 1.2 Die zusammengesetzte Verpackung muß einer Baumusterprüfung bei einer im Versandland behördlich anerkannten Prüfanstalt/Prüfstelle gemäß den unter Ziffer 2 festgelegten Bedingungen mit Erfolg unterzogen und zugelassen worden sein.

2. Baumusterprüfung

- 2.1 Die Eignung der Verpackung muß durch eine Baumusterprüfung nach den Vorschriften des Anhangs A.5 zur Anlage A des ADR nachgewiesen sein.

- 2.2 Es sind die Bedingungen für feste Stoffe der Verpackungsgruppe I anzuwenden.

3. Zulassung und Kennzeichnung

- 3.1 Die Bauart der Verpackung muß nach den Vorschriften des Anhangs A.5 zugelassen sein.

- 3.2 Jede auf Grund der zugelassenen Bauart hergestellte Verpackung muß nach den vorgenannten Vorschriften gekennzeichnet sein.

4. Gefahrzettel

Jedes Versandstück ist mit einem Gefahrzettel nach Muster 4.2 des Anhangs A.9 zur Anlage A des ADR zu versehen.

5. Sonstige Vorschriften

Die übrigen für die Stoffe der Klasse 4.2 des ADR zu beachtenden Vorschriften sind anzuwenden.

(2) In das Beförderungspapier ist folgende Bezeichnung des Gutes aufzunehmen: „Titandisulfid, 4.2, ADR“. Die Gutsbezeichnung ist zu unterstreichen. Der Absender hat zusätzlich im Beförderungspapier zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 196)“.

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Österreich sowie der Schweiz bis zum 31. Dezember 1988.“

5. In der Vereinbarung Nr. 204 (BGBl. 1985 II S. 605, 608) wird der Absatz 3 wie folgt gefaßt:

„(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Norwegen, der Schweiz sowie Spanien bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1989.“

6. In der Vereinbarung Nr. 205 (BGBl. 1985 II S. 605, 609) wird der Absatz 3 wie folgt gefaßt:

„(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1989.“

7. In der Vereinbarung Nr. 213 (BGBl. 1985 II S. 605, 619) wird der Absatz 3 wie folgt gefaßt:

„(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich bis auf Widerruf durch

eine der Vertragsparteien, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1989.“

8. Die Vereinbarung Nr. 216 (BGBl. 1985 II S. 605, 622) wird wie folgt gefaßt:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Abweichend von Rn. 2807 der Anlage A des ADR darf Cyanurchlorid (kristallin), der Klasse 8, Rn. 2801, Ziffer 27 c), unter folgenden Bedingungen in Transport-

gefäßen aus Kunststoff mit einem Fassungsraum von höchstens 1 250 Litern befördert werden:“;

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien, der Deutschen Demokratischen Republik, Norwegen, Österreich, Schweden, der Schweiz sowie dem Vereinigten Königreich bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien, längstens jedoch bis zum 30. April 1990.“

---

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und Seiner Majestät Regierung von Nepal  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 12. August 1987**

In Kathmandu/Nepal ist am 20. Juli 1987 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und Seiner Majestät Regierung von Nepal über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 20. Juli 1987

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 12. August 1987

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Zahn

## Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und Seiner Majestät Regierung von Nepal über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
Seiner Majestät Regierung von Nepal –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Nepal,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung im Königreich Nepal beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

### Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es Seiner Majestät Regierung von Nepal, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, Finanzierungsbeiträge bis zu insgesamt 25 000 000,- DM (in Worten: fünfundzwanzig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Die Finanzierungsbeiträge werden wie folgt verwendet:

- a) bis zu 700 000,- DM (in Worten: siebenhunderttausend Deutsche Mark) für das Vorhaben „Rehabilitierung Zementfabrik Chobar“,
- b) bis zu 5 000 000,- DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben „Industrie-Entwicklungsbank (NIDC)“,
- c) bis zu 19 300 000,- DM (in Worten: neunzehn Millionen dreihunderttausend Deutsche Mark) für das Vorhaben „Neues Wasserkraftwerk“,

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es Seiner Majestät Regierung von Nepal zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens „Neues Wasserkraftwerk“ von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(4) Die in Absatz 2 Buchstaben a bis c bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und Seiner Majestät Regierung von Nepal durch andere Vorhaben ersetzt werden.

### Artikel 2

Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

### Artikel 3

Seiner Majestät Regierung von Nepal stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge im Königreich Nepal erhoben werden.

### Artikel 4

Seiner Majestät Regierung von Nepal überläßt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

### Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

### Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber Seiner Majestät Regierung von Nepal innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

### Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Kathmandu am 20. Juli 1987 in zwei Urschriften, jede in deutscher, nepalesischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und nepalesischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Karl Kempf  
Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in Kathmandu  
Hans Klein  
Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit

Für Seiner Majestät Regierung von Nepal  
Bharat B. Pradhan  
Minister of State for Finance and Industry

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 18. August 1987**

In Nouakchott ist am 2. August 1987 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 2. August 1987

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 18. August 1987

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Zahn

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Islamischen Republik Mauretanien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Islamischen Republik Mauretanien,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, das Strukturanpassungsprogramm der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien zu unterstützen und damit zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Islamischen Republik Mauretanien beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien oder einem anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfänger, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), zur Finanzierung der Devisenkosten für den

Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage, einen Finanzierungsbeitrag bis zu 5 000 000.– DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark) zu erhalten. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die die Lieferverträge bzw. Leistungsverträge nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens abgeschlossen worden sind.

(2) Der Finanzierungsbeitrag ist ein Beitrag der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Weltbank-Sonderfonds (IDA) für Afrika.

**Artikel 2**

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

**Artikel 3**

Die Regierung der Islamischen Republik Mauretanien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrages in der Islamischen Republik Mauretanien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Islamischen Republik Mauretanien überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des

Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Nouakchott am 2. August 1987 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
van Edig

Für die Regierung der Islamischen Republik Mauretanien  
Ould Lekhal

**Anlage  
zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

1. Liste der Waren und Leistungen, die aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden können:
  - a) Industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate,
  - b) industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte,
  - c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art,
  - d) Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere Düngemittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel,
  - e) sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die Entwicklung der Islamischen Republik Mauretanien von Bedeutung sind,
  - f) Beratungsleistungen, Patente und Lizenzgebühren.
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
3. Die Einfuhr von Luxusgütern und von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Finanzierungsbeitrag ausgeschlossen.

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Abkommens  
über die internationale Anerkennung  
von Rechten an Luftfahrzeugen**

**Vom 18. August 1987**

Das Abkommen vom 19. Juni 1948 über die internationale Anerkennung von Rechten an Luftfahrzeugen (BGBl. 1959 II S. 129) ist nach seinem Artikel XXI Abs. 3 für

Simbabwe am 7. Mai 1987

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 29. Januar 1986 (BGBl. II S. 472).

Bonn, den 18. August 1987

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Oesterhelt

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten**

**Vom 18. August 1987**

Das Übereinkommen vom 23. Juni 1979 zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten (BGBl. 1984 II S. 569) ist nach seinem Artikel XVIII Abs. 2 für

Tunesien am 1. August 1987

in Kraft getreten; es wird ferner für

Mali am 1. Oktober 1987

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 5. März 1986 (BGBl. II S. 539).

Bonn, den 18. August 1987

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung  
über die Weiteranwendung des deutsch-britischen Abkommens  
über den Rechtsverkehr im Verhältnis zu St. Vincent und die Grenadinen**

**Vom 18. August 1987**

Zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von St. Vincent und die Grenadinen ist durch Notenwechsel vom 23. Juli 1985/9. Februar 1987 vereinbart worden, das deutsch-britische Abkommen vom 20. März 1928 über den Rechtsverkehr (RGBl. 1928 II S. 623) im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und St. Vincent und die Grenadinen weiter anzuwenden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. April 1960 (BGBl. II S. 1518).

Bonn, den 18. August 1987

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Oesterhelt

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969**

**Vom 21. August 1987**

Das Internationale Schiffsvermessungs-Übereinkommen vom 23. Juni 1969 (BGBl. 1975 II S. 65) wird nach seinem Artikel 17 Abs. 3 für

Portugal am 1. September 1987  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 7. Mai 1987 (BGBl. II S. 289).

Bonn, den 21. August 1987

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Oesterhelt

**Herausgeber:** Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 62,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,97 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1987 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband:** 4,74 DM (3,94 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,54 DM.

**Preis des Anlagebandes:** 45,34 DM (43,34 DM zuzüglich 2,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 46,14 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebstück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens  
über die Errichtung eines Internationalen Fonds  
zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden**

**Vom 24. August 1987**

Das Internationale Übereinkommen vom 18. Dezember 1971 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden (BGBl. 1975 II S. 301, 320) wird nach seinem Artikel 40 Abs. 3 für die

Sowjetunion am 15. September 1987  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. II S. 254).

Bonn, den 24. August 1987

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Oesterhelt